

Stellungnahme

Bürgergeld

Bundesgeschäftsstelle
Abteilung Sozialpolitik

Bei Rückfragen:

Tel. 030 726222-0

Fax 030 726222-328

sozialpolitik@sovd.de

Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Einführung eines Bürgergeldes

(Bürgergeld-Gesetz)

1 Zusammenfassung des Gesetzesentwurfs

Mit dem neuen Bürgergeld soll das Arbeitslosengeld II grundsätzlich reformiert werden. Dabei stellt der Gesetzesentwurf darauf ab, erwerbsfähige Leistungsberechtigte auf ihrem Weg zurück in den Arbeitsmarkt wieder stärker zu fördern. Der Vermittlungsvorrang soll aufgeweicht und gleichzeitig sollen Aus- und Weiterbildungsangebote deutlich verbessert werden. Die Zusammenarbeit mit den Jobcentern soll künftig wieder verstärkt auf Augenhöhe stattfinden. Daher ist geplant, dass die Eingliederungsvereinbarung als ehemals rechtsverbindlicher Vertrag durch einen Kooperationsplan abgelöst wird, den die Integrationsfachkraft gemeinsam mit dem*der Leistungsberechtigten erarbeitet. Der Kooperationsplan soll eine Potenzialanalyse enthalten, die neben den Fähigkeiten und Qualifikationen auch auf Stärken und sonstige Soft Skills abzielt. Im Kooperationsplan soll das Eingliederungsziel und der Weg dorthin (samt Mitwirkungspflichten) festgehalten werden. Es soll eine Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten des Leistungsbezugs eingeführt werden, in der Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen ausgeschlossen sein sollen. Wiederholte Meldeversäumnisse können auch während der Vertrauenszeit mit Sanktionen gerügt werden. Im Konfliktfall ist ein Schlichtungsverfahren vorgesehen.

Damit sich Leistungsberechtigte besser darauf konzentrieren können, einen Weg zurück auf den Arbeitsmarkt zu finden, soll eine Karenzzeit beim Vermögen und bei den Kosten der Unterkunft und Heizung eingeführt werden. Sofern der*die Antragstellende erklärt, nicht über erhebliches Vermögen zu verfügen, wird dieses in den ersten beiden Bezugsjahren bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt. Danach gelten für

Bürgergeld-Beziehende höhere Schonvermögengrenzen als bisher (15.000 Euro pro Leistungsbeziehendem), im SGB XII sind sie mit 10.000 Euro jedoch niedriger angesetzt. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen ebenfalls in den ersten beiden Jahren nicht auf ihre Angemessenheit geprüft werden, sondern vollständig in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Freibetragsgrenzen sollen neu geregelt werden. Für Schüler*innen werden die Grundabsetzbeträge beim Bürgergeld und in der Grundsicherung verändert, sodass sie künftig ihr verdientes Geld aus Ferienjobs behalten dürfen.

Außerdem werden im Gesetzentwurf die vom Bundesverfassungsgericht 2019 genannten Erfordernisse an eine Revision der Sanktionen beim Arbeitslosengeld II umgesetzt. Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen sollen nur noch bis 30 Prozent des Regelbedarfs möglich sein – im ersten Schritt ist eine Minderung von 20 Prozent des Regelsatzes vorgesehen. Sanktionen bei Meldeversäumnissen sollen max. 10 Prozent betragen und längstens einen Monat andauern – bei Pflichtverletzungen sind es drei Monate, die der Leistungsberechtigte durch die Erfüllung der Pflichten oder eine glaubhafte Absichtserklärung verkürzen kann. Darüber hinaus soll die Zwangsverrentung befristet abgeschafft werden.

Bis zur nächsten Neuermittlung der Regelsätze soll der Fortschreibungsmechanismus angepasst werden. Die in der Vergangenheit praktizierte „Basisfortschreibung“, die anhand eines Mischindex aus 70 Prozent der Preis- und 30 Prozent der Nettolohnentwicklung erfolgte, soll in einem zweiten Schritt durch die „ergänzende Fortschreibung“ eine aktuellere Betrachtungsweise der Preis- und Nettolohnentwicklung ermöglichen. Durch die Überarbeitung des Fortschreibungsmechanismus würde 2023 der Regelsatz für Alleinstehende von 449 auf 502 Euro steigen.

2 Gesamtbewertung

Die grundsätzliche Stoßrichtung des „Förderns“ ist aus Sicht des SoVD beim neuen Bürgergeld genau die Richtige. Das Zusammenspiel von Beschränkungen der Sanktionsmöglichkeiten, Einführung einer Vertrauenszeit, der neue Kooperationsplan als Arbeitsgrundlage zur Wiedereingliederung, ein Schlichtungsverfahren in Konfliktfällen, die Coaching-Möglichkeiten und die Aufweichung des Vermittlungsvorrangs stimmt den SoVD vorsichtig hoffnungsvoll, dass der mitunter sehr scharfe Ton und der wenig von Kooperation geprägte Umgang zwischen Integrationsfachkräften und Leistungsbeziehenden durch ein neues positives Klima des Förderns ersetzt wird.

So soll z.B. der Kooperationsplan eine Potenzialanalyse enthalten, die auch auf die Stärken und Soft Skills der Leistungsberechtigten abstellt. Der SoVD begrüßt, dass Leistungsberechtigte mit der Vertrauenszeit sechs Monate lang unmittelbar zu Beginn des Leistungsbezugs einen Vertrauensvorschuss erhalten, ohne Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen erwarten zu müssen. Auf diese Weise kann eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe erreicht und der Übergang vom Arbeitslosengeld I ins Arbeitslosengeld II etwas abgefedert werden. Der SoVD begrüßt, dass Leistungsminderungen von Meldeversäumnissen nur für die Dauer von einem Monat erfolgen und während der Vertrauenszeit erst bei wiederholtem Verstoß Anwendung finden sollen. Bevor Sanktionen vollzogen werden, soll eine Härtefallprüfung erfolgen – eine für den SoVD positiv zu bewertende Regelung, die die Jobcenter dazu anhält, sich den Einzelfall stets genau anzusehen und so Existenznot zu vermeiden. Für aufstockende Leistungsbeziehende sollten Sanktionen aus Sicht des SoVD gänzlich entfallen.

Auch die Einführung eines Schlichtungsverfahrens hält der SoVD für einen wichtigen Schritt, um die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Leistungsberechtigten zu verbessern. Auf diese Weise kann an Lösungen gearbeitet werden, wenn die Situation zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehendem verfahren ist. Aus Sicht des SoVD birgt die aktuelle Regelung aber die Gefahr, dass keine echte Schlichtung möglich ist. Wenn die Integrationsfachkraft den*die Kolleg*in zur Schlichtung hinzubittet, ist eine neutrale Betrachtung der Sachlage, auch im Sinne der Betroffenen, mitunter nicht immer möglich. Der SoVD fordert daher, eine unabhängige Schlichtungsstelle einzurichten.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs für Leistungsbeziehende nun die dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt explizit angestrebt wird und Arbeitsuchende nicht mehr jedweden Job annehmen müssen. Der Gesetzentwurf für ein Bürgergeld-Gesetz enthält insgesamt zahlreiche Maßnahmen, die der (Fach-)Kräftesicherung dienen, vor allem im Bereich der abschlussbezogenen Weiterbildung. Diese werden wiederum durch Coachings und die Unterstützung sozialpädagogischer Fachkräfte untermauert. Laut einer Studie des Instituts der Deutschen Wirtschaft Köln (IW) würde die akute Personalnot in der Sozialarbeit und -pädagogik mit 20.600 nicht zu besetzenden Stellen am stärksten hervorstechen. In diesem Bereich arbeiten nicht nur viele Erzieher*innen und Pädagog*innen, die die Fachkräfte von morgen heranziehen, sondern eben auch viele Kräfte, die in der Arbeitsmarktintegration tätig sind. Aus Sicht des SoVD ist es daher insgesamt – für die Erfüllung der neuen Grundsätze durch das Bürgergeld, aber auch für die Bildung, Erziehung und pädagogische Unterstützung von Kindern und Familien – unerlässlich, eine Fachkräfte-Offensive für soziale Berufe zu starten. Gleichzeitig muss aus Sicht des

SoVD sichergestellt werden, dass für die Weiterbildungsförderung ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Sehr positiv bewertet der SoVD in dem Kontext auch, dass eine ganzheitliche Betreuung (Coaching) von Leistungsbeziehenden mit dem geplanten neuen Bürgergeld ermöglicht werden soll, wenn komplexe Problemlagen eine Integration in den Arbeitsmarkt erschweren. Aufsuchende Hilfen fordert der SoVD schon seit vielen Jahren. Dass das Coaching-Angebot auch über den Leistungsbezug hinaus möglich gemacht werden soll, begrüßt der SoVD ausdrücklich. Auf diese Weise kann eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt positiv begleitet werden. Sehr positiv bewertet der SoVD außerdem, dass die Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst werden soll. Die Niedrigschwelligkeit des Kooperationsplans vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Leistungsbeziehenden und Integrationsfachkräften.

Mit dem vereinfachten Zugang zur Grundsicherung während der Corona-Pandemie wurden kurzfristig Karenzzeiten beim Vermögen und bei den Kosten der Unterkunft und Heizung geschaffen, die nun verstetigt werden sollen. Auch das begrüßt der SoVD sehr ausdrücklich. Auf diese Weise können sich Leistungsberechtigte voll und ganz – und in ihrem gewohnten Lebensraum – der Aufgabe widmen, gute Arbeit zu finden. Der aktuelle Gesetzentwurf sieht jedoch keinerlei Entlastungen für Leistungsbeziehende vor, die nicht von der Karenzregelung profitieren können, weil sie schon zu lange im Leistungsbezug sind. Für diesen Personenkreis stellt sich unter Umständen folgende Problematik: Im Jahresdurchschnitt 2021 überstiegen in rund 399.000 Bedarfsgemeinschaften (15,4 %) die tatsächlichen laufenden Kosten der Unterkunft und Heizung die anerkannten Kosten. Die durchschnittliche Differenz betrug 91 Euro. Es ist bisher unklar, wie vor dem Hintergrund der ansteigenden Nebenkosten in Zukunft mit diesen Haushalten verfahren wird: ob also die Deckelung der Wohn- und Heizkosten bis zu einem bestimmten Betrag einfach weiterhin Bestand hat und damit die Betroffenen auf den erheblichen Mehrkosten sitzen bleiben. Wir als SoVD fordern vor dem Hintergrund der Krise, dass die tatsächlich anfallenden Kosten (ohne Angemessenheitsgrenzen) für alle Leistungsberechtigten für die Dauer der Krise übernommen werden. So ist es aktuell auch für Leistungsberechtigte vorgesehen, denen die zweijährige Karenzzeit nach dem Bürgergeld-Gesetz zustehen würde. Die Übernahme der tatsächlichen Kosten würden ein kompliziertes Prüfverfahren erübrigen (denn reine monetäre Obergrenzen würden nicht ausreichen sondern es bräuchte Verbrauchsangemessenheitsgrenzen) und darüber hinaus würde das den Menschen viel Sicherheit geben.

Die Energiekrise wird eine Vielzahl von Nebenkostenabrechnungen produzieren, die die Menschen in der Grundsicherung empfindlich treffen. Diese Menschen profitieren auch

nicht von der Anhebung des Schonvermögens – sie können also im Zweifel nicht auf Vermögen zurückgreifen, um ihre Rechnungen zahlen zu können. Im schlimmsten Fall kann das bedeuten, dass sie ein Darlehen aufnehmen müssen, das sie kaum in der Lage sind zurückzuzahlen. Der SoVD drängt daher darauf, dass die Heizkosten – mindestens so lange die Energiekrise anhält – für alle Leistungsbeziehende in voller Höhe anerkannt werden, damit das Existenzminimum in der Grundsicherung gewahrt werden kann. Diese Problematik betrifft die Stromkosten gleichermaßen. Diese werden aktuell über die Regelsätze abgebildet. Der SoVD spricht sich dafür aus, dass diese wie die Warmmiete gesondert gewährt und damit aus dem Regelsatz herausgenommen sowie für die Dauer der Krise in tatsächlicher Höhe anerkannt werden.

Aus Sicht des SoVD ist die Anhebung der Schonvermögensgrenzen zu begrüßen. Im SGB II soll die Grenze bei 15.000 Euro (ehemals max. ca. 10.050 Euro) und im SGB XII bei 10.000 Euro (ehemals 5.000 Euro) liegen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch, warum Leistungsbeziehende im SGB XII nach wie vor schlechter gestellt werden als diejenigen im SGB II. Im SGB XII soll zwar endlich ein angemessener PKW beim Schonvermögen außer Acht gelassen werden – eine langjährige Forderung des SoVD – im SGB II wird auf eine Prüfung der Angemessenheit im Gegensatz zum SGB XII jedoch verzichtet, sofern die*der Antragssteller*in bei Antragsstellung die Angemessenheit des Verkehrswertes erklärt. Gerade vor dem Hintergrund, dass Menschen im SGB XII häufig ihre Hilfebedürftigkeit nicht mehr überwinden können und gleichzeitig mit höheren Kosten im Bereich Gesundheit konfrontiert sind, ist die Ungleichbehandlung für den SoVD nicht nachvollziehbar. Es muss zu einer echten Angleichung zwischen SGB XII und SGB II kommen.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass mit der Wohngeld-Plus-Reform diejenigen in den Blick genommen wurden, die knapp über dem Grundsicherungsniveau liegen und die ihre Rechnungen aufgrund der gestiegenen Energiekosten und der Inflation nicht mehr zahlen können. Auch wenn mit dem Wohngeld-Plus ein deutlich größerer Anspruchberechtigtenkreis generiert und durch die Strom- und Gaspreisbremse nun weitere Entlastung geschaffen werden soll, bleibt dennoch die Problematik bestehen, dass existenzielle Ängste inzwischen bis tief in die Mitte der Gesellschaft hineinreichen. Daran wird auch deutlich: Wir brauchen höhere Löhne und Renten, damit die sozialen Leistungssysteme nicht zum Auffangbecken des Niedriglohnssektors werden.

Trotz vieler positiver Regelungen im Gesetzentwurf möchte der SoVD auch darauf hinweisen, dass Leistungsberechtigte existenzsichernder Leistungen aktuell vor allem auch eines brauchen: Und das sind höhere Regelsätze. Zwar soll mit der überarbeiteten Fortschreibung der Regelsätze ein Instrument geschaffen werden, das eine aktuellere

Betrachtungsweise der Preisentwicklung ermöglicht – und in der Folge sollen die Regelsätze in 2023 um rund 50 Euro steigen – jedoch wird die grundsätzliche Berechnung der Regelsätze nicht reformiert, die zur Wahrung des soziokulturellen Existenzminimums unabdingbar wäre. Dies wäre in Anbetracht der aktuellen Lage dringlicher denn je.

Außerdem wäre es zu begrüßen, wenn mit dem Bürgergeld Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Leistungsbeziehenden gezahlt würden, so wie es in der Vergangenheit für das Arbeitslosengeld II schon einmal der Fall war. Dies wäre ebenfalls ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung von Altersarmut.

3 Zu einzelnen Regelungen

■ Vermittlungsvorrang

Art. 1 Nr. 4 (§ 3 SGB II-neu)

Mit § 3 SGB II-neu soll geregelt werden, dass bei der Eingliederung in Arbeit die Dauerhaftigkeit bei der Auswahl der Leistungen und Maßnahmen zu beachten ist. Dabei bedeutet Dauerhaftigkeit, dass die leistungsberechtigte Person durch die Aufnahme einer Ausbildung oder längerfristigen (>6 Monate) Erwerbstätigkeit ihre Hilfebedürftigkeit vermindern oder beenden kann. Anders als bisher soll mit § 3 SGB II-neu gesetzlich geregelt werden, dass bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen vorrangig auf die Teilnahme eines Integrationskurses bzw. einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung, und bei einem fehlenden Berufsabschluss wiederum auf eine Vermittlung in Ausbildung oder eine berufsabschlussbezogene Weiterbildung hingewirkt wird.

SoVD-Bewertung: Zwar ist nach altem Recht kein ausdrücklicher Vermittlungsvorrang formuliert worden, allerdings wurde in § 3 in den Leistungsgrundsätzen festgelegt, dass die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit vorrangig anzustreben sei und in § 10 SGB II sind die Zumutbarkeitskriterien definiert. Die Abschaffung des Vermittlungsvorrangs ist eine langjährige Forderung des SoVD, denn nur wenn Leistungsberechtigte die Chance haben, sich anstelle von kurzen Gelegenheitsjobs eine Arbeitsstelle zu suchen, die eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ermöglicht, kann die Hilfebedürftigkeit tatsächlich überwunden werden. Der SoVD würde eine tatsächliche Abschaffung des Vermittlungsvorrangs daher ausdrücklich begrüßen. In Kombination mit den neuen Fördermöglichkeiten bei Aus- und Weiterbildungen könnte es auf diese Weise außerdem gelingen, neue Fachkräfte zu gewinnen.

Gleichzeitig möchte der SoVD darauf verweisen, dass in § 31 SGB II-neu Absatz 1 Nr. 2 nach wie vor geregelt ist, dass eine Pflichtverletzung (die sanktionierbar ist) dann vorliegt, wenn sich Leistungsberechtigte weigern, „eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern“. In § 3 SGB II-neu wird mit dem Kriterium, dass „vorrangig Leistungen erbracht werden sollen, die die unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit ermöglichen, es sei denn, eine andere Leistung ist für die dauerhafte Eingliederung erforderlich“, der Vermittlungsvorrang aufgeweicht.

Um tatsächlich auch eine Änderung für die Leistungsberechtigten zu schaffen, wäre auch eine Anpassung des § 10 SGB II zu den Zumutbarkeitskriterien aus Sicht des SoVD zwingend erforderlich gewesen. Hier sollte der Gedanke des § 3 SGB II-neu aufgegriffen werden, indem die Dauer der Erwerbstätigkeit als Zumutbarkeitskriterium mit aufgenommen wird. So könnte sichergestellt werden, dass sich die bisher gängige Praxis in den Jobcentern nicht fortsetzt, dass Leistungsberechtigte mit Leistungsminderungen rechnen müssen, wenn sie eine bestimmte Arbeitsstelle nicht antreten möchten, wenn diese einer dauerhaften Integration in den Arbeitsmarkt nicht zuträglich ist.

■ Maßnahmen zur Stärkung der Aus- und Weiterbildung

Art. 1 Nr. 22 (§ 16j SGB II-neu), Art. 1 Nr. 4 (§ 3 SGB II-neu), Art. 2 Nr. 5 (§ 84, Absatz 1, Satz 1 SGB III), Art. 2 Nr. 6 (§ 87a SGB III-neu), Art. 2 Nr. 8 (§ 148 SGB III), Art. 2 Nr. 9a (§ 180, Absatz 3, Satz 2 SGB III), Art. 2 Nr. 9b (§ 180, Absatz 4 SGB III)

Im Entwurf für ein Bürgergeld-Gesetz sind zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung einer qualifizierten und berufsabschlussbezogenen Aus- und Weiterbildung für Leistungsberechtigte im SGB II und SGB III vorgesehen. Dazu zählen:

- Die **sozialpädagogische Begleitung** als Unterstützung bei einer Weiterbildung (Ergänzung in § 84, Absatz 1, Satz 1 SGB III),
- Die Einführung eines **Weiterbildungsgeldes** und die Entfristung der **Weiterbildungsprämie** (§ 87a SGB III-neu),
- Die Verbesserung des **Arbeitslosenversicherungsschutzes** bei Abschluss einer Weiterbildung (Änderung des § 148 SGB III),
- Die **Förderung von Grundkompetenzen** (Änderung des § 180, Absatz 3, Satz 2 SGB III),
- Der **Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen** in besonderen Fällen (Änderung des § 180, Absatz 4 SGB III),

- Die Einführung eines **Bürgergeldbonus** (§ 16j SGB II-neu) und
- - ganz wichtig – der **Wegfall des Vermittlungsvorrangs** (Konkretisierung im § 3 SGB II), wie er bereits weiter oben ausführlich beschrieben und begrüßt worden ist.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich Maßnahmen, die eine dauerhafte Integration in Arbeit zum Ziel haben. Eine abgeschlossene Berufsausbildung ist dafür vielfach eine wesentliche Voraussetzung. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind aus Sicht des SoVD insgesamt geeignet, um dieses Ziel nachhaltig zu erreichen.

Dafür werden zum einen im SGB III, also für Beziehende von Arbeitslosengeld I und Arbeitnehmer*innen, aber auch für zukünftige Bürgergeld-Beziehende, Positivanreize für die Erreichung eines Abschlusses eines Ausbildungsberufes gesetzt, wie die Einführung eines Weiterbildungsgelds in Höhe von 150 Euro monatlich oder die Entfristung der Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 Euro für eine erfolgreich abgeschlossene Zwischenprüfung und 1.500 Euro nach Bestehen der Abschlussprüfung. Dazu zählt auch die Einführung eines Bürgergeldbonus in Höhe von 75 Euro monatlich für Maßnahmen des Kooperationsplans im Rahmen des Bürgergeldes (SGB II). Diese Maßnahmen sollen vor allem der Berufsvorbereitung und der Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher dienen. Zum anderen werden rechtliche Hürden abgebaut, indem der Arbeitslosenversicherungsschutz nach beruflicher Weiterbildung von einem auf drei Monate verlängert wird. Des Weiteren können zukünftig auch Ausbildungen von drei Jahren gefördert werden (Verzicht auf das Verkürzungserfordernis bei Umschulungen in besonderen Fällen). Gerade mit der letztgenannten Maßnahme können nun auch Ausbildungen in sogenannten Mangelberufen, wie z.B. der Pflege und im Erziehungswesen gefördert werden; ein längst überfälliger Schritt. Voraussetzung ist, dass es sich um Ausbildungsberufe handelt, die sich aus bundes- und landesrechtlichen Gründen nicht verkürzen lassen.

Zusätzlich wird mit der Förderung des Erwerbs von Grundkompetenzen im Rahmen der beruflichen Weiterbildungsförderung und der Übernahme der Kosten für eine sozialpädagogische Begleitung ein besonderer Fokus auf schwer vermittelbare Leistungsbeziehende gelegt. Ihnen kann damit mehr Unterstützung als bisher an die Hand gegeben werden, damit sie ebenfalls erfolgreich einen beruflichen Abschluss erwerben und somit mehr Chancen auf Integration in den Arbeitsmarkt haben. Das wird auch durch die ganzheitliche Betreuung (Coaching), die durch § 16k SGB II eingeführt wird, unterstützt. Erwerbsfähige Leistungsbeziehende werden mit dem Coaching in ihren jeweiligen Lebenslagen ganzheitlich in den Blick genommen, mit dem Ziel der Unterstützung eines grundlegenden Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit. Zu begrüßen

ist, dass das Coaching auch aufsuchend durchgeführt und bei Bedarf auch bei einer Beschäftigung fortgeführt werden kann.

Diese Verbesserungen atmen insgesamt den Geist des gesamten Gesetzentwurfs für die Einführung eines Bürgergelds: weg von Sanktionen, hin zu Anreizen und Kooperation, weniger Gängelung, mehr Zeit zum Erreichen der Arbeitsmarktintegration. Das ist ein wichtiger Schritt zu einem Sozialstaat auf Augenhöhe und vor allem zu einer nachhaltigen Integration in den Arbeitsmarkt. Damit können diese Maßnahmen auch einen wichtigen Beitrag zur Fachkräftesicherung leisten. Von zentraler Bedeutung ist dafür auch der Wegfall des Vermittlungsvorrangs (s. dazu S. 6f).

Besonders zu begrüßen ist darüber hinaus, dass nun auch deutlich geregelt werden soll, dass auch für aufstockende Leistungsempfänger*innen der Grundsatz des Förderns gilt (Ergänzung des § 14, Absatz 1 SGB II). Damit wird explizit festgeschrieben, dass sie ebenfalls von den Weiterbildungsangeboten profitieren sollen, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden. Das ist gerade auch mit Blick auf die vielen Alleinerziehenden im aufstockenden SGB II-Bezug – die von den aktuellen Megakrisen besonders schwer getroffen sind – eine wichtige Änderung.

Diese Instrumente werden zu Mehrausgaben im Bundeshaushalt führen. Es muss sichergestellt werden, dass dafür zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt werden und diese nicht aus den bisherigen Etats der Grundsicherung für Arbeitssuchende und der Bundesagentur für Arbeit entnommen werden.

■ Erreichbarkeit

Art. 1 Nr. 8 (§ 7b SGB II-neu)

In § 7b SGB II-neu wird geregelt, unter welchen Erreichbarkeitsvoraussetzungen Leistungen gezahlt werden. Es soll nur noch erforderlich sein, sich im näheren Bereich aufzuhalten. Der nähere Bereich wird definiert als die Möglichkeit der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, eine Dienststelle des zuständigen Jobcenters, eine*n möglichen Arbeitgeber*in oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand zu erreichen. Damit ist auch der Bereich des grenznahen Auslands eingeschlossen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt, dass die Erreichbarkeit der Leistungsberechtigten nunmehr nur noch auf den näheren Bereich erstreckt werden soll. Aktuell müssen sich

Leistungsbeziehende ortsnah aufhalten, um Leistungen beziehen zu können. Aus Sicht des SoVD ist mit der Ausweitung der Regelung auf den „näheren Bereich“ eine deutliche Besserung zu verzeichnen, die der aktuellen Lebensrealität der Menschen gerecht wird. Denn in Zeiten der Digitalisierung ist aus Sicht des SoVD das Erfordernis für Leistungsberechtigte, sich ortsnah aufzuhalten, überholt.

■ Fortschreibung der Regelbedarfsstufen

Artikel 5 Nr. 5 (§ 28a SGB XII-neu) und Nr. 15 (§ 134 SGB XII-neu)

In § 28a SGB XII-neu wird die Fortschreibung der Regelbedarfsstufen jeweils zum 1. Januar für die Jahre bis zur Regelsatzneuermittlung geregelt. Für die Ermittlung der jährlichen Veränderungsrate des Mischindex wird die sich aus der Entwicklung der Preise aller regelbedarfsrelevanten Güter und Dienstleistungen ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 70 Prozent und die sich aus der Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmenden ergebende Veränderungsrate mit einem Anteil von 30 Prozent berücksichtigt. Maßgeblich ist jeweils die Veränderungsrate, die sich aus der Veränderung in dem Zwölfmonatszeitraum ergibt, der mit dem 1. Juli des Vorjahres beginnt und mit dem 30. Juni des Vorjahres endet, gegenüber dem davorliegenden Zwölfmonatszeitraum.

Diese sogenannte Basisfortschreibung soll nun durch die ergänzende Fortschreibung erweitert werden. Bei der ergänzenden Fortschreibung wird die Preisentwicklung des zweiten Quartals des Vorjahres mit dem 2. Quartal des Vorjahres bei der Preisentwicklung verglichen. Mit dem 5. Absatz § 28a SGB XII-neu werden Kürzungen der Regelbedarfe im Vergleich zum Vorjahr ausgeschlossen, auch wenn sich rein rechnerisch niedrigere Regelsätze ergeben würden.

SoVD-Bewertung: Zwar fließt in die Berechnung der Regelsatzhöhe im Rahmen der Fortschreibung keine, wie ursprünglich angestrebt, Inflationsprognose mit ein, trotzdem begrüßt der SoVD, dass mit der neuen Regelung der ergänzenden Fortschreibung eine aktuellere Betrachtungsweise der Preisentwicklung ermöglicht wird und damit auch reale Kaufkraftverluste für Leistungsberechtigte stärker als bisher eingeschränkt werden.

Ist der Regelsatz einmal angehoben worden, kann er in Folge einer künftigen Fortschreibung nicht mehr abgesenkt werden – auch das ist aus Sicht des Verbandes ein positives Signal an die Leistungsberechtigten und schafft Sicherheit. Unterjährige Anpassungen sind trotz der stetig wachsenden Inflationsrate nicht vorgesehen. Das stellt aus Sicht des Verbandes eine für die Betroffenen weitreichende Leerstelle dar, da

auf diese Weise unterjährig eine existenzgefährdende Unterdeckung in Kauf genommen wird.

Die neue Fortschreibung der Regelsätze führt nicht nur bei den Regelsätzen zu höheren Leistungen (Alleinstehende bekommen ab 2023 insgesamt 53 Euro mehr), die Anpassung der Fortschreibung der Regelsätze führt auch zu einer Erhöhung der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in 2023, von denen insbesondere einkommensschwache Familien profitieren können: Zum 2. Halbjahr für das Schuljahr 2022/23 sind dann 58 Euro statt vormals 52 Euro für Schulbedarf vorgesehen. Für das 1. Halbjahr des Schuljahres 2023/2024 sind es nicht mehr 104 sondern insgesamt 116 Euro.

Die neue Regelsatzfortschreibung darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die grundsätzliche Berechnung der Regelsätze große methodische Mängel aufweist, die zur Folge haben, dass das soziokulturelle Existenzminimum aus Sicht des SoVD nicht abgedeckt ist. Denn dann lägen die Regelsätze, wie der Paritätische Gesamtverband ermittelt hat, bei über 650 Euro.¹ Wie die Studie des DIW zeigt, waren im Juli 2022 allein 100 Euro nötig, um das Inflationsgeschehen auszugleichen.² Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der langjährigen Forderung des SoVD nach einer Ermittlungsmethode, die Regelsätze zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums hervorbringt, nach wie vor nicht nachgekommen.

■ Karenzzeit: Kosten der Unterkunft und Heizung

Artikel 1 Nr. 24 (§ 22 SGB II-neu), Artikel 5 Nr. 6 (§ 35 SGB XII-neu, § 35a SGB XII-neu)

In § 22 SGB II-neu wird geregelt, dass in den ersten beiden Jahren des Bezugs von existenzsichernden Leistungen bei Mietwohnungen und selbstgenutztem Wohneigentum die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt werden. Die Angemessenheit der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung würde mit der Neuregelung in diesem Zeitraum also nicht mehr geprüft. Darüber hinaus wird in § 22 SGB II-neu und § 35 SGB XII-neu geregelt, welche Auswirkungen Leistungsunterbrechungen auf die Karenzzeit und ein Umzug in der Karenzzeit auf diese hat. Des Weiteren findet sich dort auch eine Neuregelung für den Fall, dass ein Mitglied der Bedarfsgemeinschaft verstirbt.

¹ Vgl. <https://www.der-paritaetische.de/alle-meldungen/erhoehung-hartz-iv-paritaetischer-unterstuetzt-vorstoss-von-hubertus-heil-zur-neuberechnung-der-regelsaetze/>

² Vgl. https://www.diw.de/de/diw_01.c.845986.de/nachrichten/ein_besserer_notfallplan_muss_her.html

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung im SGB XII werden an die Regelung im SGB II angepasst und neu strukturiert. Dafür sollen § 35 und § 35a SGB XII neu gefasst werden. Von zentraler Bedeutung ist die Einführung bzw. Festschreibung einer Karenzzeit von zwei Jahren. In den ersten zwei Jahren des Leistungsbezugs sollen demnach die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung von Leistungsberechtigten nach dem Dritten (Hilfe zum Lebensunterhalt) und Vierten (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) Kapitel SGB XII vollständig übernommen werden. Dabei wird auch für den Fall eines Übergangs vom SGB II zum SGB XII festgeschrieben, dass sich die Karenzzeit im SGB XII um den Zeitraum mindert, der bereits im SGB II in Anspruch genommen worden ist.

Weitere Regelungen gibt es beispielsweise in den Bereichen: Vorschriften zur Kostensenkung, Aufwendungen für Wohnungswechsel, Direktzahlungen und pauschalierte Unterkunftsbedarfe.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hatte sich stets dafür ausgesprochen, dass die pandemiebedingte Übergangsregelung zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung grundsätzlich verstetigt und im SGB II und SGB XII eine Karenzzeit eingeführt werden soll, in der auf die Prüfung von Vermögen und die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft und Heizung verzichtet wird. Denn aus Sicht des SoVD kann auf diese Weise ein drastischer Abfall in das Fürsorgesystem verhindert werden. Der SoVD hat daher bereits in der Vergangenheit die Einführung eines sogenannten Anschlussarbeitslosengeldes gefordert. Arbeitslose, die durch Pflichtbeiträge einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I erworben und diesen infolge langanhaltender Arbeitslosigkeit erschöpft haben, dürfen nicht per se auf die Grundsicherung für Arbeitssuchende verwiesen und damit in Existenznot gedrängt werden. Daher ist eine zeitlich angemessen begrenzte, steuerfinanzierte Leistung einzuführen, die im Anschluss an Arbeitslosengeld I-Bezug gewährt wird und mit Wohngeld und Kindergeld kombiniert werden kann. Die Höhe sollte sich am Arbeitslosengeld I orientieren und ergänzenden Grundsicherungsbezug weitgehend vermeiden.

Vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips im Grundgesetz ist die Karenzzeit ein Gebot sozialer Gerechtigkeit und eine unabdingbare Gegenleistung für die oft jahrzehntelang geleisteten Beiträge zur Arbeitslosenversicherung. Daher begrüßt der SoVD die angestrebte Einführung der Karenzzeit ausdrücklich. Wenn sich Leistungsberechtigte in den ersten beiden Bezugsjahren von Mindestsicherungsleistungen keine Sorgen um ihre Wohnung machen müssen oder Ängsten ausgesetzt sind, ihren Lebensraum verlassen zu müssen, kann eine schnelle Integration in den Arbeitsmarkt viel besser gelingen.

Der SoVD hält die Regelungen für Unterbrechungen der Karenzzeit und zur Übernahme der Karenzzeiten beim Übergang vom SGB II ins SGB XII für angemessen:

Unterbrechungen des Leistungsbezugs, etwa durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, führen danach zu einer verlängerten Karenzzeit, nämlich in der Höhe der Zeit ohne Leistungsbezug. Auf diese Weise wird verhindert, dass eine kalendermäßig ablaufende Karenzzeit eine Hürde für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit darstellt. Dabei wird auch für den Fall eines Übergangs vom SGB II in das SGB XII festgeschrieben, dass sich die Karenzzeit im SGB XII um den Zeitraum mindert, der bereits im SGB II in Anspruch genommen worden ist.

Die aktuelle Regelung im Gesetzentwurf sieht außerdem vor, dass die Karenzzeit bei der Unterkunft und Heizung wieder von Neuem beginnt, wenn mindestens zwei Jahre keine Leistungen mehr bezogen worden sind. Als SoVD setzen wir uns dafür ein, dass dieselben Regeln für die Karenzzeit beim Vermögen gilt. Das kann einen Anreiz für Leistungsberechtigte darstellen, sich um eine dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt zu bemühen. Ebenfalls nachvollziehbar ist für den SoVD, dass höhere Kosten für die Aufwendungen von Unterkunft und Heizung durch einen Umzug während der Karenzzeit nur dann anerkannt werden sollen, wenn der Umzug erforderlich ist.

Wenn ein Mitglied der Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaft verstirbt und gleichzeitig die Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung zuvor als angemessen anerkannt worden sind, wird die Senkung der Aufwendungen für die weiterhin bewohnte Unterkunft für die Dauer von mindestens zwölf Monaten nach dem Sterbemonat als nicht zumutbar definiert. Im Sterbefall wären Angehörige in ihrem Wohnraum also mindestens ein Jahr lang geschützt. Insbesondere für viele Leistungsbeziehende im SGB XII ist dieses Szenario traurige Realität. Dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung Betroffenen nun einen Zeitraum zur Orientierung einräumen will, unterstützt der SoVD ausdrücklich. Der Verlust eines Haushaltsmitglieds ist schwer verkraftbar und in ihrer Trauer sollten die Menschen nicht noch gedrängt werden, sofort umziehen zu müssen.

Der SoVD regt an, dass eine Regelung aus dem SGB XII auch im SGB II festgeschrieben wird. In § 35 Absatz 2 SGB XII wird geregelt, dass der Träger der Sozialhilfe zu Beginn der Karenzzeit die Angemessenheit für Unterkunft und Heizung prüft (auch wenn die Kosten in den ersten beiden Jahren unabhängig von der Höhe vollständig übernommen werden), mit dem Ziel, den Leistungsberechtigten im Rahmen des Bewilligungsbescheids schon über das bevorstehende Verfahren nach Ende der Karenzzeit informieren zu können. Sollte die Wohnung für die Personenanzahl nämlich zu groß sein, so wissen Leistungsberechtigte direkt von Anfang an, dass sie in den folgenden beiden Jahren nach einer kleineren Wohnung suchen müssen. Zwar ist für den SoVD nachvollziehbar, dass im SGB XII angenommen werden kann, dass Leistungsbeziehende die Hilfebedürftigkeit häufig nicht mehr überwinden werden

können (anders als im SGB II) und daher eine Verfahrensankündigung zwingend notwendig ist, trotzdem wäre es auch im SGB II wünschenswert, dass Leistungsbeziehende frühzeitig darüber informiert würden, dass sie mit Ablauf der Karenzzeit eine neue Wohnlösung werden finden müssen. Auch für sie wäre das für ihre Planungssicherheit zuträglich.

Als SoVD fordern wir mindestens für die Dauer der Energiekrise, dass die Heizkosten auch für Leistungsbeziehende übernommen werden, die nicht von den Karenzzeiten profitieren, denn für sie gelten die Angemessenheitsgrenzen, die von den Kommunen festgelegt werden. Des Weiteren fordert der SoVD, dass die Stromkosten aus den Regelsätzen herausgelöst werden und aus den genannten Gründen ebenfalls in tatsächlicher Höhe für die Dauer der Energiekrise anerkannt werden.

■ Vermögensberücksichtigung (Karenzzeit und Schonvermögen)

Art. 1 Nr. 12 (§ 12 SGB II-neu), Art. 5 Nr. 13 (§ 90 SGB XII-neu), Art. 9 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII

§ 12 SGB II-neu regelt die Vermögensberücksichtigung. Beim Vermögen soll im SGB II-neu ebenfalls eine Karenzzeit von zwei Jahren eingeführt werden. Nur bei einer Leistungsunterbrechung von insgesamt drei Jahren kann eine neue Karenzzeit beim Vermögen beginnen. Während der Karenzzeit würde Vermögen bei der Bedürftigkeitsprüfung nicht berücksichtigt, sofern erklärt wird, dass dieses nicht erheblich ist. Als erheblich gilt Vermögen nur dann, wenn es 60.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 30.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebenden Person übersteigt. Bei der Vermögensprüfung nach Ablauf der Karenzzeit sollen die Freibeträge auf 15.000 Euro im SGB II erhöht werden und bestimmte (neue) Vermögensgegenstände von der Vermögensprüfung ausgenommen werden. So soll ein angemessener PKW im SGB II bei der Vermögensprüfung künftig nicht mehr berücksichtigt werden, sofern der*die Antragssteller*in bei Antragsstellung die Angemessenheit des Verkehrswertes erklärt.

Außerdem wird neu geregelt, dass Versicherungsverträge zur Alterssicherung nicht zum Vermögen zählen – unerheblich ist dabei, ob sie staatlich gefördert sind (z.B. Riesterrente) oder nicht (z.B. Banksparpläne).

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll durch Änderung der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch das Schonvermögen für Leistungsbeziehende nach dem SGB XII von bisher 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben werden. Außerdem wird zukünftig ein „angemessenes

Kraftfahrzeug“ (Verkehrswert von nicht mehr als 7.500 Euro) nicht mehr als Vermögen berücksichtigt, wodurch Leistungsbeziehende im SGB XII einen PKW bis zur Angemessenheitsgrenze behalten dürfen. Eine Prüfung ist hier jedoch vorgesehen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass im SGB II die Vermögensprüfung in den ersten beiden Jahren des Leistungsbezugs ausgesetzt werden soll. Damit wird die SoVD-Forderung nach der Verstetigung der Regelung zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung während der Corona-Pandemie umgesetzt. Nicht nachvollziehbar ist für den SoVD jedoch, warum beim Vermögen erst nach einer Leistungsunterbrechung von insgesamt drei Jahren eine neue Karenzzeit beginnen soll – bei der Karenzzeit beim Wohnen ist der Zeitraum auf zwei Jahre begrenzt. Das ist gegenüber dem Referentenentwurf eine klare Schlechterstellung.

Der SoVD begrüßt, dass die Schonvermögensgrenzen angehoben und der PKW im SGB II keiner Angemessenheitsprüfung unterzogen werden soll. Auch die Neuerung, dass Versicherungsverträge zur Alterssicherung bei der Vermögensprüfung nicht berücksichtigt werden sollen, hält der SoVD für dringend erforderlich, um Altersarmut vorzubeugen. Auch die Anhebung des Schonvermögens im SGB XII auf 10.000 Euro bewertet der SoVD positiv und als einen Schritt in die richtige Richtung. Allerdings wird durch die gleichzeitige Anhebung des Schonvermögens im SGB II auf 15.000 Euro pro Person die Ungleichbehandlung der Schonvermögen im SGB II und SGB XII nicht aufgehoben, sondern fortgeschrieben. Das ist aus Sicht des SoVD nicht nachvollziehbar und auch nicht sachgerecht. Das Schonvermögen im SGB XII sollte daher ebenfalls auf 15.000 Euro angehoben werden. Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass SGB XII-Beziehende (darunter u.a. Beziehende der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nun endlich einen eigenen PKW behalten dürfen. Gerade für ältere Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen ist ein eigener PKW eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben – insbesondere in ländlicheren Gegenden, in denen der öffentliche Personennahverkehr nicht gut ausgebaut ist. Allerdings soll im SGB XII – im Gegensatz zum SGB II – eine Angemessenheitsprüfung erfolgen. Aus Sicht des SoVD sollte für eine Gleichbehandlung der Leistungsberechtigten und auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im SGB XII ebenfalls auf die Angemessenheitsprüfung verzichtet werden.

Im SGB II gibt es darüber hinaus eine Klarstellung, dass alle Versicherungsverträge, die der Alterssicherung dienen, zukünftig nicht mehr als Vermögen berücksichtigt werden sollen. Diese Regelung fehlt im SGB XII und sollte dringend auch auf dieses Sozialgesetzbuch übertragen werden. Damit könnte ein wesentlicher Beitrag zur Bekämpfung von Altersarmut geleistet werden, wenn beispielsweise

erwerbsgeminderte Personen nicht mehr dazu verpflichtet werden, ihre privaten Altersvorsorgeverträge aufzulösen bevor sie Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten können und damit sehenden Auges auch nach Renteneintritt weiterhin auf diese Leistungen angewiesen sein werden.

■ Einkommensberücksichtigung

Art. 1 Nr. 10 (§ 11a SGB II-neu) und Nr. 11 (§ 11b SGB II-neu), Art. 5 Nr. 12 (§ 82 SGB XII-neu)

Bei der Einkommensberücksichtigung würde sich nach § 11a Absatz 1 SGB II-neu ergeben, dass Aufwandsentschädigungen oder nebenberufliche Tätigkeiten, die steuerfrei sind, bis zu einer Grenze von kalenderjährlich 3.000 Euro nicht berücksichtigt würden. Von dieser Regelung würden insbesondere ehrenamtlich Engagierte profitieren. Außerdem soll das Einkommen aus Ferienjobs von Schüler*innen unter 25 Jahren beim Einkommen nicht mehr berücksichtigt werden. Des Weiteren werden die Erwerbstätigenfreibeträge in § 11b SGB II-neu verändert: Bei einem Einkommen zwischen 520 und 1000 Euro sollen insgesamt 30 Prozent abgesetzt werden können.

Auch im SGB XII-neu (§ 82) soll außerdem bei der Einkommensberücksichtigung in Bezug auf Ferienjobs von Schüler*innen eine kongruente Regelung wie im SGB II erfolgen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt sehr, dass der systematische Unterschied bei den Absetzbeträgen für Aufwandsentschädigungen Ehrenamtlicher im Sozialrecht im Vergleich zum Steuerrecht abgeschafft werden soll. Der bislang geltende Absetzbetrag nach § 11b Absatz 2 Satz 3 SGB II in Höhe von 250 Euro kann nur monatlich abgesetzt werden. Nun soll er als jährliche Gesamtsumme abgesetzt werden – davon würden zahlreiche Ehrenamtliche profitieren, denn nicht immer werden die Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt. Die Anpassung wird der gesellschaftlichen Bedeutung vom Ehrenamt gerecht und trägt darüber hinaus zur Verwaltungsvereinfachung bei. Im SGB XII-neu soll nun mit dem Gesetzentwurf eine entsprechende Regelung gelten – das begrüßt der SoVD ausdrücklich und hatte dies in der Stellungnahme zum Referentenentwurf bereits angeregt.

Zwar wird mit der Neuregelung bei den Freibetragsgrenzen Beschäftigung mit Sozialversicherungspflicht bis zu einer Höhe von 1000 Euro gestärkt und erwerbstätige Leistungsbeziehende können im Bürgergeld-Bezug mehr von ihrem Lohn behalten – das ist aus Sicht des Verbandes für den Einzelnen zu begrüßen. Der SoVD möchte in

dem Kontext aber darauf hinweisen, dass das nicht darüber hinwegtäuschen darf, dass es vor allem bessere Löhne braucht, die auskömmlich sind und vor Armut schützen. Der Mindestlohn muss daher weiterhin steigen, um den Niedriglohnsektor effektiv zu bekämpfen. Und: Menschen im Grundsicherungsbezug müssen nachhaltig und effektiv in den Arbeitsmarkt integriert werden. Wenn aber die genannten Forderungen einer verbesserten Freibetragsregelung nicht vorangehen, besteht die Gefahr, damit Fehlanreize zu setzen.

Die Freistellung sogenannter „Ferienjobs“ von der Einkommensberücksichtigung beschränkt sich nach bisherigem Recht nach § 1 Absatz 4 Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung auf in den Schulferien ausgeübte Erwerbstätigkeiten, soweit die Einkünfte einen Betrag in Höhe von 2 400 Euro kalenderjährlich nicht überschreiten. Die nun beabsichtigte vollständige Freistellung begrüßt der SoVD sehr. Jugendliche, deren Eltern existenzsichernde Leistungen erhalten, können so aus eigener Kraft ihre Teilhabechancen verbessern und sich etwas leisten, das ohne ihren Ferienjob nicht möglich gewesen wäre. Das löst allerdings nichts das Grundproblem – denn Kinder und Jugendliche gehören aus Sicht des SoVD nicht in den Grundsicherungsbezug. Daher fordert der SoVD, dass die beabsichtigte Einführung einer Kindergrundsicherung nicht auf die lange Bank geschoben wird.

■ Kooperationsplan

Art. 1 Nr. 16 (§ 15 SGB II-neu)

In § 15 SGB II-neu wird das neue Instrument des Kooperationsplans näher definiert. Der Kooperationsplan ist ein kooperatives, rechtlich unverbindliches Planungsinstrument, mit dem eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf Augenhöhe erreicht werden soll. Mögliche Rechtsfolgen werden damit nicht mehr in den Mittelpunkt gestellt. Er wird zwischen Integrationsfachkraft und erwerbsfähigem/erwerbsfähiger Leistungsberechtigten erstellt und soll eine Potenzialanalyse enthalten, die auf Fähigkeiten, (non-)formale Qualifikationen und Stärken (auch Soft Skills) des/der Leistungsberechtigten abstellt. Durch die umfassende Betrachtung des Menschen sollen seine Bedarfe, Fähigkeiten sowie seine individuellen Handlungs- und Unterstützungsbedarfe erkannt werden, um die erforderliche Unterstützung zu planen und Handlungsoptionen zu entwickeln. Auf dieser Grundlage soll die Gestaltung des Eingliederungsprozesses und auch das Eingliederungsziel gemeinsam festgelegt werden. Mitwirkungspflichten sollen definiert (z.B. Eigenbemühungen, wie Erstellen eines Lebenslaufs, Teilnahme an Vorstellungsgesprächen oder Ähnliches) und beabsichtigte Maßnahmen aufgeführt werden. Außerdem werden infrage kommende Unterstützungsleistungen und Fördermöglichkeiten, mit denen die Hilfebedürftigkeit

überwunden oder verringert werden kann, in den Fokus genommen werden. Mögliche Tätigkeitsbereiche können in dem Kooperationsplan definiert werden.

Außerdem wird das starre Schriftformerfordernis aufgegeben, der Kooperationsplan muss lediglich in Textform (z.B. per Mail) abgestimmt werden. Der Kooperationsplan soll die Eingliederungsvereinbarung nach geltendem Recht ablösen und kein öffentlich-rechtlicher Vertrag sein, der Rechtsfolgebelegungen zur Folge hätte. Er bietet daher also nicht (mehr) die Grundlage für Leistungsminderungen. Der Kooperationsplan soll regelmäßig überprüft und modifiziert werden können. Prüfungen sollen spätestens alle sechs Monaten erfolgen.

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt, dass die rechtlich verbindliche Eingliederungsvereinbarung durch einen Kooperationsplan abgelöst werden soll. Das vereinfacht nicht nur die Zusammenarbeit zwischen der Integrationsfachkraft und dem/der Leistungsbeziehenden, der SoVD ist auch zuversichtlich, dass damit ein neues Klima in den Jobcentern Einzug erhalten kann, das nicht von Gängelungen und sofortiger Sanktionierung geprägt ist. Dafür ist natürlich einerseits die Vertrauenszeit entscheidend (siehe weiter unten), aber dadurch, dass der Kooperationsplan z.B. auch auf Stärken und Softskills abstellt, wird die Integrationsfachkraft dazu angehalten, sich positiv mit den Leistungsberechtigten auseinanderzusetzen.

Begrüßenswert ist darüber hinaus, dass der Kooperationsplan in Textform zu verabreden ist. So kann am Ende der Erarbeitung des Kooperationsplans dieser auch in einer Mail festgeschrieben werden. Diese Änderung ist sachgemäß, denn die Jobcenter arbeiten mit den Leistungsbeziehenden, nicht zuletzt seit der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Kontaktbeschränkungen, vielfach auf digitalem Weg zusammen.

Zwar steht im begründeten Teil, dass der Kooperationsplan klar und deutlich formuliert sein soll, allerdings fehlt ein entsprechender Hinweis im Gesetzestext des Gesetzentwurfs. Der SoVD regt an, dass da nachgebessert wird, denn für Leistungsbeziehende ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe nur möglich, wenn sie auch wirklich verstehen können, was gemeinsam im Kooperationsplan beschlossen wird. Eine entsprechende Klarstellung im Gesetzestext würde damit auch einer möglichen Praxis vorbeugen, dass gegebenenfalls alte Textbausteine aus den Eingliederungsvereinbarungen in den Jobcentern für den neuen Kooperationsplan benutzt werden. Ein weiteres Problem des Kooperationsplan sieht der SoVD darin, dass dieser hinzugezogen werden wird, wenn die Mitwirkungspflichten per Verwaltungsakt mit Rechtsfolgebelegung eingefordert werden. Damit ist der Kooperationsplan nicht im eigentlichen Sinne ein rechtlich verbindliches Dokument, er wird im zweiten Schritt,

wenn die Vertrauenszeit endet, jedoch herangezogen, um die Mitwirkungspflichten rechtlich verbindlich einzufordern. Es ist vollkommen unklar, ob Leistungsberechtigte im Vorfeld bei der gemeinsamen Erarbeitung des Kooperationsplan wissen, welche Folgen sich auf Grundlage dieser Vereinbarungen für sie noch ergeben können.

■ Vertrauenszeit und Kooperationszeit

Art. 1 Nr. 16 (§ 15a SGB II-neu)

In § 15a SGB II-neu wird die Vertrauenszeit und das Verfahren bei Pflichtverletzungen näher definiert. Die Vertrauenszeit am Anfang des Leistungsbezugs beginnt mit dem Abschluss des Kooperationsplans und gilt sechs Monate. In dieser Zeit sind Leistungsbeziehende vor Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen geschützt. Wiederholte Meldesäumnisse hingegen können auch in der Vertrauenszeit Leistungsminderungen zur Folge haben.

Im Anschluss an die Vertrauenszeit beginnt die sogenannte Kooperationszeit. In der Kooperationszeit werden die Mitwirkungspflichten ohne Rechtsfolgebelehrung eingefordert. Wenn diese aber grundlos nicht erbracht werden, werden die Mitwirkungspflichten rechtsverbindlich eingefordert und die Kooperationszeit ist vorübergehend beendet. Leistungsminderungen sind dann uneingeschränkt möglich und Leistungsberechtigte müssen 12 Monate lange nachweisen, dass sie ihren Pflichten nachkommen, um in die Kooperationszeit zurückkehren zu können (in der Mitwirkungspflichten grundsätzlich ohne Rechtsfolgebelehrung eingefordert werden).

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass nunmehr eine Vertrauenszeit eingeräumt werden soll, in der Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen ausgeschlossen sind. Leistungsberechtigte bekämen dadurch zunächst für die ersten sechs Monate des Leistungsbezugs einen Vertrauensvorschuss. Auf diese Weise kann das Vertrauen der Leistungsberechtigten gestärkt werden, dass die Integrationsfachkräfte der Jobcenter sie dabei tatsächlich unterstützen wollen, gute Arbeit zu finden anstatt sie in kurzfristige Jobs zu vermitteln. Da nicht zuletzt auch viele Selbstständige ohne Umweg über das Arbeitslosengeld I unmittelbar im Grundsicherungsbezug landen, hält der SoVD die neue Regelung für einen wichtigen Paradigmenwechsel, der von einem positiven Menschenbild ausgeht. Der SoVD begrüßt außerdem ausdrücklich, dass mit dem Gesetzentwurf nun erst bei wiederholtem Meldeversäumnis eine Leistungsminderung erfolgen soll.

Nachvollziehbar ist für den SoVD, dass die Vertrauenszeit an das Zustandekommen des Kooperationsplans gekoppelt werden soll. Denn wenn dieser nicht gemeinsam erstellt werden kann, fehlt die Basis der Zusammenarbeit.

■ Schlichtungsverfahren

Art 1. Nr. 17 (§ 15b SGB II-neu)

In § 15b SGB II wird das Schlichtungsverfahren näher definiert, das z.B. bei Konflikten in Bezug auf den Kooperationsplan oder auch weitere Konflikte zwischen Integrationsfachkraft und Leistungsbeziehenden auf Verlangen der Beteiligten greifen soll. Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger die Voraussetzungen für einen Schlichtungsmechanismus unter Hinzuziehung einer unbeteiligten Person innerhalb oder außerhalb der Dienststelle schaffen. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist es, einen gemeinsamen Lösungsvorschlag zu entwickeln. Das Schlichtungsverfahren kann bis zu vier Wochen betragen. Schlichtungsverfahren unterbrechen die Vertrauenszeit in den ersten sechs Monaten nicht. Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sind während des Schlichtungsverfahrens ausgeschlossen. Sollte jedoch nach vier Wochen keine Einigung erzielt werden, endet die Vertrauenszeit. Wenn aber z.B. zusätzliche Leistungen von Leistungsempfänger*innen eingefordert werden, die die Integrationsfachkraft nicht für zielführend hält, dann bleibt die Vertrauenszeit unberührt im Schlichtungsverfahren.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hält ein gesetzlich verankertes Schlichtungsverfahren für einen wichtigen Schritt, um eine bessere Zusammenarbeit zwischen Jobcenter-Mitarbeitenden und Leistungsbeziehenden zu ermöglichen. Auf diese Weise können Rechtsstreitigkeiten im Vorfeld abgewendet und an gemeinsamen Lösungen gearbeitet werden. Jedoch hat der SoVD große Bedenken, dass die Schlichtung auch im Sinne der Betroffenen verläuft, wenn die erforderliche dritte (unabhängige) Person innerhalb der Dienststelle hinzugezogen wird. Die Gefahr ist groß, dass der*die Arbeitskolleg*in der Integrationsfachkraft nicht zugunsten der Leistungsbeziehenden vermitteln würde. Daher fordert der SoVD, dass eine (tatsächlich) unabhängige Schlichtungsstelle eingerichtet wird.

■ Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen (Sanktionen)

Art. 1 Nr. 33 (§ 31a SGB II-neu)

Verletzen erwerbsfähige Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen ihre Pflichten, mindert sich das Bürgergeld im ersten Schritt um 20, bei

jeder weiteren Pflichtverletzung um 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs. Die Minderung ist aufzuheben, wenn der Leistungsberechtigte diese nachträglich erfüllt oder sich glaubhaft bereit erklärt, diesen künftig nachzukommen. Der Leistungsberechtigte kann verlangen, dass eine Anhörung zum Sachverhalt persönlich erfolgt. Bei mehrmaligen Pflichtverletzungen ohne Nennen eines wichtigen Grundes soll die Anhörung in jedem Fall persönlich erfolgen. Leistungsminderungen sind dann ausgeschlossen, wenn sie im individuellen Fall eine außergewöhnliche Härte bedeuten würden. Sanktionen über 30 Prozent sind unzulässig und dürfen nicht auf die Kosten der Unterkunft und Heizung erstreckt werden. Nach § 31b Absatz 2 beträgt der Minderungszeitraum bei Pflichtverletzungen drei Monate, es sei denn, die Pflichten werden vorher erfüllt bzw. die glaubhafte Absicht der Erfüllung erklärt.

Vorgesehen ist außerdem, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren innerhalb von vier Wochen nach Feststellung einer Leistungsminderung ein Beratungsangebot zur Prüfung des Kooperationsplans erhalten.

SoVD-Bewertung: Der SoVD hat immer wieder darauf hingewiesen, dass Leistungsminderungen ausschließlich als Ultima Ratio Anwendung finden dürfen und die Praxis in den Jobcentern, bis zu 60 Prozent der Leistungen zu kürzen (und bei jungen Menschen sogar die Zahlungen ganz zu streichen), nicht mit der Wahrung des Existenzminimums vereinbar sind. Daher begrüßt der SoVD, dass der Gesetzgeber mit vorliegendem Gesetzentwurf das Urteil des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen beabsichtigt. Aus Sicht des SoVD können die Regelungen zu Leistungsminderungen nicht ohne den vorangegangenen Prozess bewertet werden. Dabei gilt es zu beachten, dass Leistungsbeziehenden zunächst eine Vertrauenszeit von sechs Monaten eingeräumt wird, in der Pflichtverletzungen nicht zu Sanktionen führen können. Erst wenn dann die Mitwirkungspflichten grundlos weiterhin nicht erfüllt werden, können diese verbindlich eingefordert werden und mit Leistungsminderungen belegt werden. Bei einer erfolgten Leistungsminderung, die unweigerlich die Kooperationszeit beendet, müssen Leistungsberechtigte 12 Monate lang nachweisen, dass sie ihren Pflichten nachkommen, um zurück in die Kooperationszeit zu gelangen (wo Mitwirkungspflichten grundsätzlich ohne Rechtsfolgebelehrung eingefordert werden). Aus Sicht des SoVD stellt das eine Verschlechterung im Vergleich zum Referentenentwurf dar, in dem eine Rückkehr zur Kooperationszeit deutlich früher vorgesehen war. Dass Pflichtverletzungen derart lange zu einer Aussetzung der Kooperationszeit führen, hält der SoVD für nicht sachgerecht. Mit dem Ende der Leistungsminderung muss eine Rückkehr in die Kooperationszeit aus Sicht des Verbandes möglich sein.

Leistungsminderungen aufgrund von Pflichtverletzungen sollen bei der ersten Pflichtverletzung 20 und bei einer weiteren Pflichtverletzung insgesamt maximal 30 Prozent des Regelsatzes betragen, aktuell also rund 150 Euro bei Alleinstehenden. Das trifft Leistungsberechtigte sehr empfindlich. Aus Sicht des SoVD ist daher ausdrücklich zu begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf nun bei der ersten Pflichtverletzung die Leistungen lediglich mit 20 Prozent gemindert werden sollen. Der SoVD hatte in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eine Vorstufe von 15 Prozent Leistungsminderung bei der ersten Pflichtverletzung gefordert.

Dabei ist unerlässlich, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung von Sanktionen nicht berührt werden – auch dieser Anforderung kommt der Gesetzentwurf nach. Der SoVD fordert, diese Regelung ebenfalls auf Stromkosten zu erstrecken, die aus Sicht des Verbandes aus dem Regelsatz rausgenommen und gesondert gewährt werden sollten (wie die Kosten der Unterkunft und Heizung). Stromsperren in der Grundsicherung würden damit der Vergangenheit angehören.

Kritisch betrachtet der SoVD die Regelung, dass auch bei aufstockenden Leistungsbeziehenden Sanktionen möglich sein sollen. Das sind Leistungsberechtigte, die trotz ihrer Erwerbstätigkeit auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind, zum Beispiel, weil sie niedrige Einkommen beziehen und ihre Familie damit nicht ernähren können. Aufstockende sind häufig alleinerziehende Frauen. Sie gilt es zu unterstützen, denn diese Menschen stehen multiplen Herausforderungen gegenüber. Neben ihrer Erwerbstätigkeit (häufig auch in Vollzeit), müssen sie nicht nur ihren Familien, sondern insbesondere auch den Anforderungen der Jobcenter gerecht werden. Als SoVD fordern wir, dass aufstockende Leistungsbeziehende keine Leistungsminderungen fürchten müssen. Auf diese Weise können diese Menschen ihre Zeit viel besser investieren, um sich eine Arbeitsstelle zu suchen, mithilfe der sie ihre Hilfebedürftigkeit überwinden können.

Der SoVD begrüßt ausdrücklich, dass vor einer Sanktionierung eine Härtefallprüfung vollzogen werden soll, die sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft erstreckt. Auf diese Weise werden besonders vulnerable Personengruppen besser geschützt, z.B. Kinder, die ihre Lebenssituation nicht verändern können.

Sehr positiv bewertet der SoVD darüber hinaus die Neuregelung, dass Leistungsminderungen bei Pflichtverletzungen zwar zunächst für drei Monate gelten sollen, sobald aber die leistungsberechtigte Person die Pflichten erfüllt oder seine*ihre glaubhafte Absicht erklärt, diese erfüllen zu wollen, die Minderung unmittelbar aufzuheben ist. Außerdem soll im SGB II-neu in § 31 die besonders harte

Sanktionsregelung für Menschen unter 25 Jahren wegfallen – auch dies entspricht einer jahrelangen Forderung des SoVD. Ein weiteres neues Regelinstrument betrifft die gleiche Personengruppe: Bei Feststellung einer Leistungsminderung sollen sie ein Beratungsangebot erhalten, in dem die Inhalte des Kooperationsplans überprüft werden. Aus Sicht des SoVD ist auch denkbar, dass die weiteren Leistungsbeziehenden, unabhängig von ihrem Alter, im Falle einer Leistungsminderung ebenfalls ein entsprechendes Angebot erhalten könnten.

■ Rechtsfolgen bei Meldeversäumnissen (Sanktionen)

Art. 1 Nr. 35 (§ 32 SGB II-neu)

In § 32 SGB II-neu soll eine Änderung in Bezug auf den Minderungszeitraum bei Meldeversäumnissen festgeschrieben werden: Künftig sollen bei Meldeversäumnissen nur noch für einen Monat Leistungen gemindert werden. Der Leistungsminderung um 10 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs soll weiterhin bestehen bleiben.

SoVD-Bewertung: Der SoVD möchte begrüßen, dass in vorliegendem Gesetzentwurf der Minderungszeitraum auf einen Monat verkürzt werden soll. Leistungsminderungen bei Meldeversäumnissen bleiben jedoch weiterhin möglich. Wenn Leistungsberechtigte trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen einem Termin nicht nachkommen, beträgt die Leistungsminderung 10 Prozent des Regelsatzes. Anders als bei Pflichtverletzungen führen wiederholte Meldeversäumnisse auch in der Vertrauenszeit zu Sanktionen. Der SoVD begrüßt, dass mit dem Gesetzentwurf erst bei wiederholtem Meldeversäumnis Leistungsminderungen in der Vertrauenszeit erfolgen sollen. Für problematisch hält der SoVD darüber hinaus, dass nicht nur erwerbsfähige Leistungsberechtigte Meldepflichten unterliegen sollen, sondern alle Leistungsberechtigten (und damit z.B. auch Kinder und Jugendliche). Hier sollte eine Korrektur in § 32 Absatz 1 SGB II-neu vorgenommen werden.

■ Abschaffung der Zwangsverrentung

Dem § 12a SGB II soll folgender Satz angefügt werden: „Für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 findet Satz 2 Nummer 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass Leistungsberechtigte nicht verpflichtet sind, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen.“

Damit erfolgt eine bis Ende 2026 geltende befristete Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters (sogenannten Zwangsverrentung).

SoVD-Bewertung: Der SoVD begrüßt es ausdrücklich, dass Leistungsberechtigte zukünftig - wenn auch erst einmal nur befristet bis Ende 2026 - nicht mehr dazu verpflichtet werden können, eine vorgezogene Altersrente zu beantragen und damit eine Rente mit dauerhaften Abschlägen in Kauf zu nehmen. Dies ist eine langjährige Forderung des SoVD, die nun endlich umgesetzt wird.

Auch wird mit dieser Regelung ein wichtiger Beitrag zur Stärkung der Erwerbsbeteiligung älterer Menschen und der Bewältigung des Fachkräftemangels geleistet, da ältere erwerbsfähige Personen dem Arbeitsmarkt länger erhalten bleiben.

Mit der Befristung wird jedoch ein Hintertürchen offengelassen, die Zwangsverrentung ab 2027 wiederzubeleben. Aus Sicht des SoVD ist es im Sinne der Bekämpfung von Altersarmut zielgerichteter, die Zwangsverrentung komplett zu streichen. Denn die Pflicht zur Inanspruchnahme einer vorzeitigen Altersrente kann mit Abschlägen einhergehen, die dauerhaft bestehen bleiben und die Rente deutlich mindern.

Der Referentenentwurf hatte eine vollständige Abschaffung der Pflicht zur Inanspruchnahme vorzeitiger Renten wegen Alters (sogenannten Zwangsverrentung) vorgesehen. Diese Regelung wird nun zeitlich bis Ende 2026 befristet.

■ Wegfall des Übergangsgeldes

Für Bürgergeld-Beziehende soll durch Änderung im § 20 SGB VI der Anspruch auf Übergangsgeld wegen der Teilnahme an einer medizinischen Rehabilitation gegen den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung entfallen.

SoVD-Bewertung: Der Wegfall des Anspruchs auf Übergangsgeld der gesetzlichen Rentenversicherung während einer medizinischen Rehabilitation führt zu einer Verwaltungsvereinfachung und bringt keine finanziellen Nachteile für die Betroffenen mit sich. Denn Arbeitslosengeld II-Beziehende – später Bürgergeld-Beziehende – erhalten schon heute während einer medizinischen Rehabilitation der gesetzlichen Rentenversicherung Übergangsgeld nur in Höhe des Arbeitslosengeld II. Nach § 25 SGB II wird dieses Übergangsgeld auch bereits vom Träger der Arbeitsverwaltung vorschussweise gezahlt und dann von den Rentenversicherungsträgern den Trägern der Arbeitsverwaltung erstattet. Diese umständlichen Verwaltungsabläufe werden mit der vorgesehenen Neuregelung vernünftigerweise abgeschafft.

Berlin, den 4. November 2022

DER BUNDESVORSTAND
Abteilung Sozialpolitik